

Projekt:

# **Bebauungsplan „Am Turnierplatz“ Groß Rogahn**

**Gemeinde Klein Rogahn, Amt Stralendorf, Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Jürgen Höpfner  
Dorfstraße 57  
19061 Schwerin

Bearbeitung:

 **Klisch &  
Schmidt**  
OBJEKT + LANDSCHAFTSPLANUNG  
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Grevesmühlener Straße 18  
19057 Schwerin

Bearbeiter:

Sören Möller  
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Datum: 06.04.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Notwendigkeit der Erarbeitung naturschutzrechtlicher Genehmigungsunterlagen ...	3
1.2	Grundlagen des Planungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
1.4	Aktuelle Nutzung.....	11
1.5	Tier- und Pflanzenarten.....	12
2.	Auswirkungen der Planung.....	14
2.1	Planung.....	14
2.2	Betroffenheiten.....	14
2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte Arten.....	15
2.4	Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	17
3.	Zusammenfassung.....	18
4.	Rechtsgrundlagen.....	19
5.	Quellen.....	19

## Abbildungs- und Kartenverzeichnis

<i>Textkarte 1:</i>	<i>Übersichtskarte mit Lage Planungsgebietes (rote Umrandung).....</i>	<i>4</i>
<i>Textkarte 2:</i>	<i>Lage des geplanten Bebauungsplanes (rote Umrandung) am südwestlichen Ortsrand von Groß Rogahn.....</i>	<i>5</i>
<i>Textkarte 3:</i>	<i>Fließgewässer im Umfeld des Planungsgebietes (rote Umrandung).....</i>	<i>6</i>
<i>Textkarte 4:</i>	<i>Auszug aus Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Groß Rogahn (Planungsgebiet - rote Umrandung).....</i>	<i>7</i>
<i>Textkarte 5:</i>	<i>Auszug aus dem Biotopkataster (Planungsgebiet - rote Umrandung, blau - Gewässerbiotope).....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 1:</i>	<i>Geschütztes Kleingewässer.....</i>	<i>8</i>
<i>Textkarte 6:</i>	<i>Auszug aus dem Vermessungsplan (Planungsgebiet - rote Umrandung, blau - Gewässerbiotope).....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Pappelreihe am westlichen Rand des Geltungsbereiches.....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Blick auf den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches.....</i>	<i>10</i>
<i>Textkarte 7:</i>	<i>Wasserschutzgebiete (Planungsgebiet - rote Umrandung, blau gestreift – Wasserschutzgebiete; Quelle: GAIA MV).....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Blick von der Straße „Am Turnierplatz“ auf den Geltungsbereich.....</i>	<i>12</i>
<i>Textkarte 8:</i>	<i>Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan (Quelle: Dip.-Ing. J. Höpfner, 2020).....</i>	<i>14</i>

# 1. Einleitung

## 1.1 Notwendigkeit der Erarbeitung naturschutzrechtlicher Genehmigungsunterlagen

Die Gemeinde Klein Rogahn beabsichtigt, im Ortsteil Groß Rogahn (Am Turnierplatz) einen Bebauungsplan aufzustellen. Da sich das Planungsgebiet im Innenbereich von Groß Rogahn befindet und nicht größer als 20.000 m<sup>2</sup> ist, handelt es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, für den ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Es kann daher von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3 BauGB). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ebenfalls nicht anzuwenden.

Dennoch können die folgenden naturschutzrechtlichen Belange berührt sein:

- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V
- besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG
- geschützte Bäume und Hecken gemäß § 18 NatSchAG M-V

Die Betroffenheit der einzelnen Belange ist zu prüfen und es ist abzuschätzen, inwieweit Verbote oder Genehmigungsvorbehalte dem Vorhaben entgegenstehen.

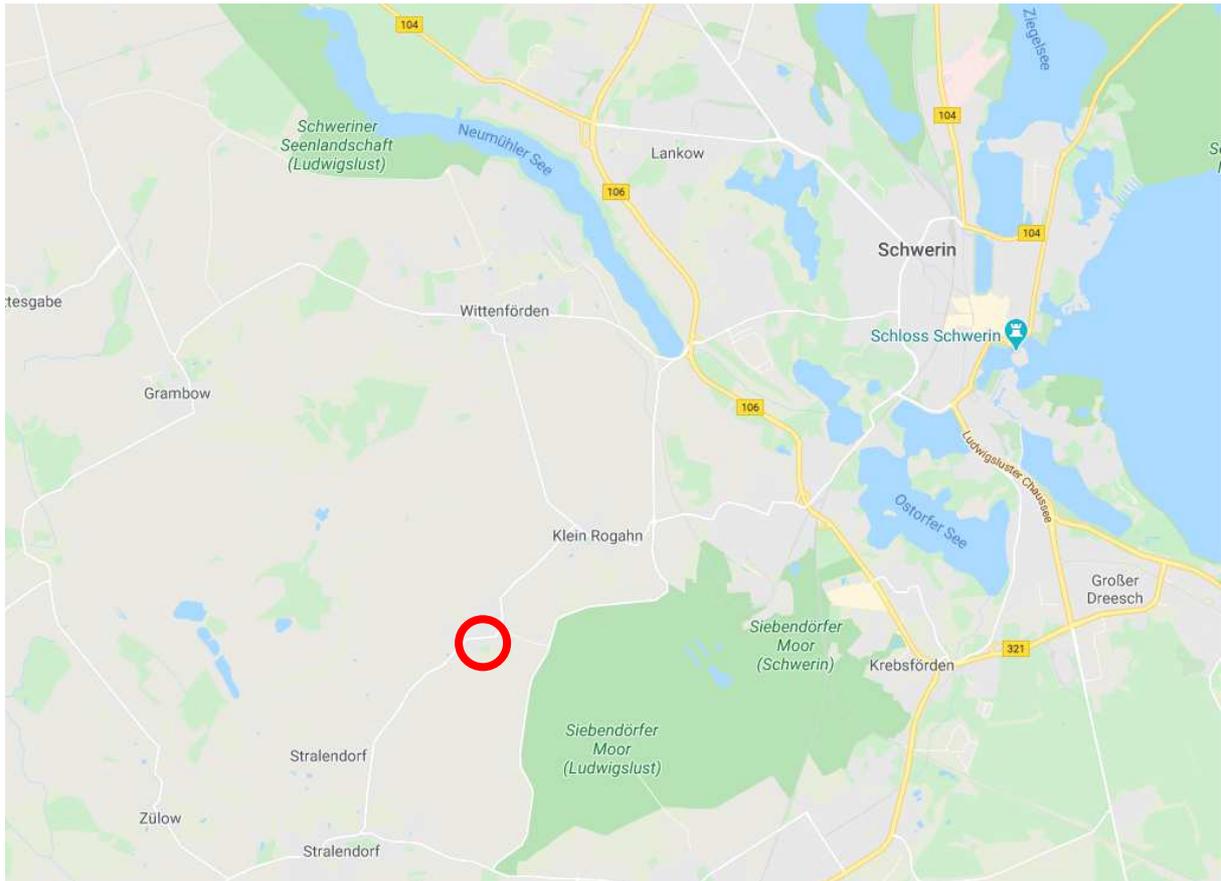
Darüber hinaus sind die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG zu beachten.

## 1.2 Grundlagen des Planungsgebietes

### Lage

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Ortsteil Groß Rogahn geplant. Groß Rogahn liegt südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin zwischen Stralendorf und Klein Rogahn an der Landesstraße L042.

## B-Plan Am Turnierplatz Groß Rogahn



*Textkarte 1: Übersichtskarte mit Lage Planungsgebietes (rote Umrandung)*

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Ortsrand von Groß Rogahn an der Straße „Am Turnierplatz“. Die Größe beträgt etwa 7.000 m<sup>2</sup>.



*Textkarte 2: Lage des geplanten Bebauungsplanes (rote Umrandung) am südwestlichen Ortsrand von Groß Rogahn*

### **Naturräumliche Grundlagen**

Das Planungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit (Naturraum) „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ (401), einer naturräumlichen Untereinheit der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ (40), die wiederum ein Teil der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (4) ist (vgl. GAIA MV, 03/2020).

Bei der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ handelt es sich um eine flachwellige bis kuppige Jungmoränenlandschaft, deren Oberflächengestalt durch den Bewegungsverlauf der Gletscher und der glazialen geologischen Formationen geprägt ist. Im Norden finden sich Stauchmoränen des Pommerschen Stadiums der Würm-(Weichsel-)Vereisung, im Süden die Endmoränen des Frankfurter Stadiums.

Das gesamte Gebiet weist heute oberflächlich ausschließlich Quartärablagerungen auf, es überwiegen eiszeitliche Ablagerungen. Im Planungsgebiet ist dies überwiegend Geschiebedecksand über Schmelzwassersand. Daraus haben sich vorwiegend Braunerden bis Bänderparabraunerden gebildet (BÜK 200). Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als mittel („allgemeine Schutzwürdigkeit“) eingestuft (vgl. Bodenfunktionsbereiche Kartenportal Umwelt M-V).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nordöstlich des Plangebietes, getrennt durch die Straße „Am Turnierplatz“, befindet sich ein Kleingewässer mit temporärer Wasserführung. Fließgewässer sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Die Flächen im Umfeld entwässern nach Westen in den Ottergraben und nach Osten in das Siebendorfer Moor (vgl. Textkarte 3). Das Planungsgebiet entwässert nach Osten (vgl. Wassereinzugsgebiete, Kartenportal Umwelt M-V).



Textkarte 3: Fließgewässer im Umfeld des Planungsgebietes (rote Umrandung)

Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 m (vgl. GAIA M-V, Thema „Grundwasserflurabstand“). Die Grundwasserneubildung wird mit mehr als 250 mm im Jahr als hoch eingestuft (vgl. GAIA M-V, Thema „Grundwasserneubildung“). Das Grundwasser ist durch bindige Deckschichten gut geschützt („hoch“ laut GAIA M-V, Thema „Grundwasserüberdeckung“).

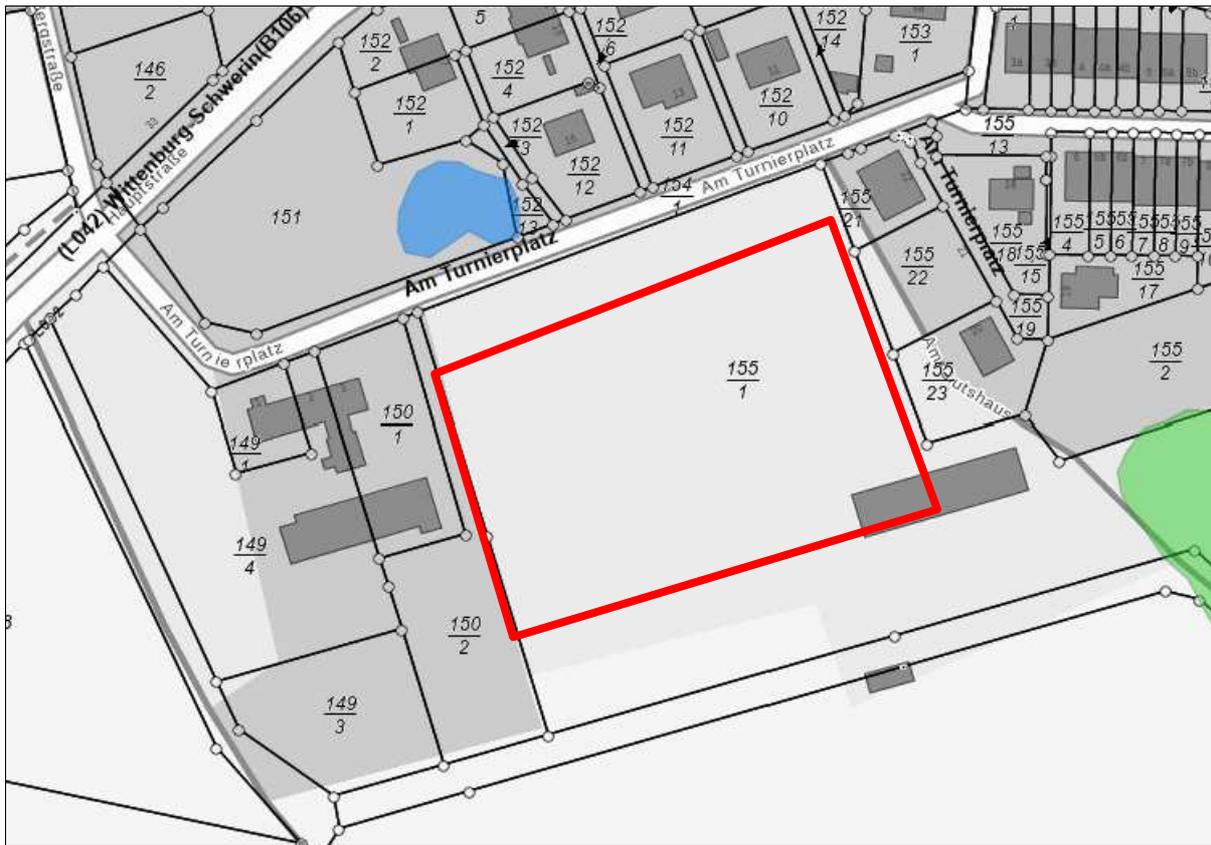
Die heutige potenzielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet würde aus Buchenwäldern basen- und kalkreicher Standorte bestehen.

### 1.3 Rechtliche Vorgaben

#### Planungsrecht

Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Westmecklenburg (2011) befindet sich Groß Rogahn in einem großräumigen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind im näheren Umfeld des Planungsgebietes nicht vorhanden.

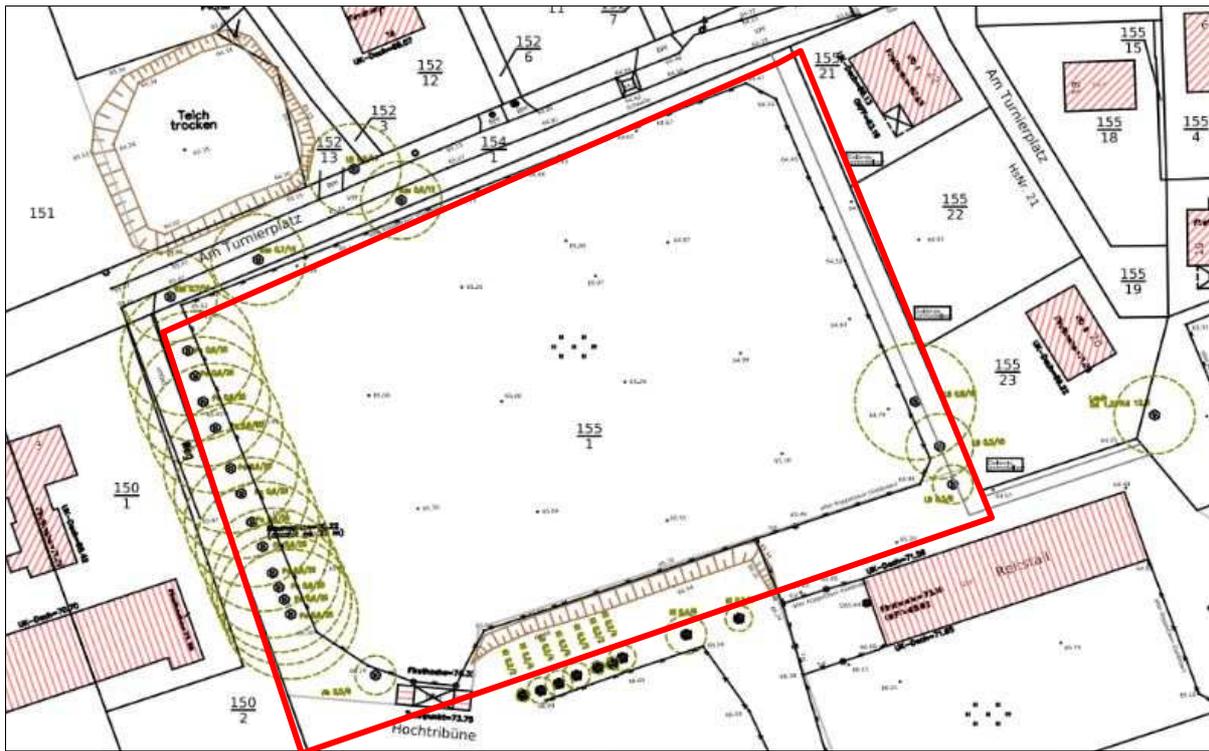




Textkarte 5: Auszug aus dem Biotopkataster (Planungsgebiet - rote Umrandung, blau - Gewässerbiotope)



Abbildung 1: Geschütztes Kleingewässer  
Am westlichen Rand des Planungsgebietes stehen 12 Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) (vgl. Textkarte 6 und Abbildung 2).



Textkarte 6: Auszug aus dem Vermessungsplan (Planungsgebiet - rote Umrandung, blau - Gewässerbiotope)



Abbildung 2: Pappelreihe am westlichen Rand des Geltungsbereiches  
Weitere Bäume sind im Geltungsbereich nicht mehr vorhanden. Drei Bäume, die im Lageplan noch im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches verzeichnet sind, stehen dort aktuell nicht mehr (vgl. Abbildung 3).



*Abbildung 3: Blick auf den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches*

Pappeln im Innenbereich sind gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 NatSchAG MV nicht geschützt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind daher keine geschützten Gehölze vorhanden.

Zu beachten sind dagegen die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG. Hierzu zählt die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

### **Wasserrecht**

Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.



Textkarte 7: Wasserschutzgebiete (Planungsgebiet - rote Umrandung, blau gestreift – Wasserschutzgebiete; Quelle: GAIA MV)

#### 1.4 Aktuelle Nutzung

Der ehemalige Turnierplatz war mit Rasen gewachsen. Die derzeitige Vegetation deutet auf eine Nutzungsauffassung hin, da auch höherwüchsige Gräser und vereinzelt bracheanzeigende Hochstauden (u. a. Beifuß – *Artemisia vulgaris*) vorhanden sind.



Abbildung 4: Blick von der Straße „Am Turnierplatz“ auf den Geltungsbereich

## 1.5 Tier- und Pflanzenarten

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage von zwei Begehungen am 28.03. und 06.04.2020, den während der Begehung festgestellten Biotopstrukturen und den bekannten Habitatansprüchen der einzelnen Arten.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der geringen Größe sowie dem weitgehenden Fehlen von Strukturen hat das Planungsgebiet nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten.

Die Pappelreihe bietet verschiedenen häufigen Vogelarten der Siedlungsbereiche Nahrung- und Brutmöglichkeiten (z. B. Aaskräh, Ringeltaube, Stieglitz). Einzelne Höhlungen, v. a. in Astbereichen, können auch durch Höhlenbrüter genutzt werden (z. B. nachgewiesen für Haussperling; in der Umgebung beobachtet Gartenbaumläufer). Die Anzahl von Insekten, die auf Hybridpappeln vorkommen ist allerdings eingeschränkt, da es sich nicht um eine heimische Baumart handelt (Kreuzung aus Schwarzpappel und Kanadischer Pappel).

Die Rasenflächen sind ebenfalls geeignete Nahrungshabitate für häufige Vogelarten der Siedlungsbereiche (z. B. Star, Amsel, Singdrossel). Als Bruthabitat für Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) ist die Vegetation zu niedrig bzw. sind die Störungen aufgrund der Lage im Siedlungsbereich zu hoch.

Für Fledermäuse stellt das Planungsgebiet ein mögliches Jagdhabitat dar. Da in den Pappeln kaum Höhlungen und auch nur sehr wenige Spalten an Schadstellen vorhanden sind,

sind Quartiermöglichkeiten nur in sehr geringem Maße vorhanden, allerdings auch nicht völlig auszuschließen. Da Höhlungen nur in Astabbrüchen und oberflächlich an Schadstellen festgestellt wurden, dürften Winterquartiere, für die tiefe weitgehend frostfreie Höhlen erforderlich sind, ausgeschlossen sein.

Als Lebensraum kann die Fläche durch Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) genutzt werden. Für die wärmeliebende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) fehlen sandige Bereiche und niedrigwüchsige trockene Bereiche.

Amphibien finden nordöstlich des Planungsgebietes ein Kleingewässer vor, das temporär Wasser führt. Für einzelne Arten könnten hier Laichmöglichkeiten vorhanden sein (z. B. Moorfrosch, Grasfrosch, Laubfrosch). Diese Arten dürften dann ebenfalls das Planungsgebiet als Landlebensraum (v. a. Nahrungshabitat) nutzen.

Für Insekten besteht aufgrund der wenigen Strukturen nur ein sehr eingeschränktes Potenzial. Anspruchsvolle bzw. seltene Arten dürften nicht vorkommen.

## 2. Auswirkungen der Planung

### 2.1 Planung

Der geplante Bebauungsplan soll eine zweigeschossige Wohnbebauung ermöglichen (vgl. Textkarte 7).



Textkarte 8: Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan (Quelle: Dip.-Ing. J. Höpfner, 2020)

### 2.2 Betroffenheiten

Da das Planungsgebiet nicht von Schutzgebieten berührt wird und geschützte Biotope ebenfalls im Planungsgebiet nicht vorkommen, ergeben sich in dieser Hinsicht keine Betroffenheiten. Geschützte Gehölze sind ebenfalls nicht vorhanden. Die an der westlichen Grenze stehenden Pappeln sind im Innenbereich nicht geschützt (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 3 NatSchAG MV).

Weiterhin ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da die Fläche im Innenbereich liegt (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Es ist daher auch keine Umweltbericht zu erstellen.

len (§ 13a i. V. m. § 13 BauGB). Zu beachten sind dagegen die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG.

### 2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Zu den im Planungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten gehören entsprechend der Potenzialabschätzung verschiedene Vogelarten. Weiterhin ist das Vorkommen von Amphibien und Fledermäusen wahrscheinlich.

Eine Betroffenheit im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot (Abs. 1 Nr. 1) kann sich durch die Baumaßnahmen ergeben (Fällung von Bäumen, Beseitigung von Vegetati-

onsbeständen, Bodenabtrag, Aufschüttungen etc.). Hierdurch können Gelege und Jungvögel von baumbrütenden Vogelarten vernichtet und ruhende Fledermäuse getötet werden. Außerdem kann es zur Tötung oder Verletzung von Amphibien in ihren Landlebensräumen sowie während ihrer Wanderungen kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen dürfte das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht erheblich gegenüber dem jetzigen Zustand erhöht sein.

Das Störungsverbot (Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich ebenfalls in erster Linie auf die Bauphase. Allerdings können Störungen auch durch eine erhöhte Frequentierung nach Fertigstellung der Wohnhäuser entstehen. Da jedoch nur störungsunempfindliche Vogelarten vorkommen, dürften die Auswirkungen gering sein. Amphibien und Fledermäuse dürften nur in der Bauphase betroffen sein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3) sind ebenfalls durch die Baumaßnahmen gefährdet. Dies gilt für Vögel und ggf. für Fledermäuse (vgl. Tötungs- und Verletzungsverbot).

Die folgenden Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die o. g. Schutzvorschriften vermeiden und Beeinträchtigungen minimieren:

- Während der Dämmerungs- und Nachtzeit ist auf Bautätigkeiten zu verzichten.  
Begründung:  
Die Störungen, die nachtaktive Tierarten, insbesondere Amphibien und Fledermäusen, beeinträchtigen können, werden vermieden. Bei Amphibien kann weiterhin das Verletzungs- und Tötungsrisiko reduziert werden.
- Die Fällung der Pappeln ist außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Aufzuchtperiode der Fledermäuse durchzuführen (1. September bis 28./29. Februar). Alternativ kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden, wenn vorher festgestellt wird, dass keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten (Vogel- und Fledermausarten) vorhanden sind.  
Begründung:  
Die Verletzung und/oder Tötung von Jungvögeln bzw. der Zerstörung Eiern wird durch die Maßnahmen vermieden werden, da das Brutgeschehen bis Ende August abgeschlossen ist. Die Verletzung und/oder Tötung von Fledermäusen wird durch die Maßnahme vermieden, da die Jungtiere ab Ende August flugfähig sind. Winterquartiere von Fledermäusen dürften nicht betroffen sein.
- Die Baufelder sind nach Norden hin mit einem Amphibienzaun abuzäunen.  
Begründung:  
Durch die Maßnahme wird das Einwandern von Amphibien in das Baufeld verhindert. Dadurch wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko reduziert.
- Hecken und Bäume außerhalb des Planungsgebietes sind in der Bauphase konsequent zu schützen (Einhaltung der DIN 18920 und der RAS-LP4).  
Begründung:  
Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Maßnahme vermieden werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten während der Bauphase nicht erheblich. Amphibien sind baubedingt nicht betroffen, sofern die Maßnahmen im Winterhalbjahr stattfinden. Fortpflanzungs-

und Ruhestätten (Pappeln) sind nur kleinflächig betroffen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 2.4 Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### Biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt sind aufgrund des eingeschränkten Strukturangebotes nur gering (vgl. Gliederungspunkt 1.5). Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Tierarten wurden bereits oben vorgeschlagen (vgl. Gliederungspunkt 2.3).

### Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Die planerische Vorbereitung des Neubaus von Wohnhäusern führt zur Neuversiegelung von Boden, was den Totalverlust der Funktionen für diese Flächen bedeutet. Dazu gehört auch die Versickerung von Niederschlagswasser. In der Bauphase sind zudem Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Durch die folgenden Maßnahmen können Beeinträchtigungen minimiert werden:

- Versiegelungen sind so gering wie möglich zu halten. Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist auf 50 % zu begrenzen.
- Niederschlagswasser, das auf teil- oder vollversiegelten Flächen anfällt, ist vor Ort mit Hilfe geeigneter Anlagen zu versickern und ggf. zwischen zu speichern
- Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (vgl. § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).
- Die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind zu beachten.
- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in der Bauphase Luftverunreinigungen wie Dieselruß- und Staubemissionen so weit wie möglich reduziert werden (Filter, Befeuchten, Einsatz von Planen, Baumstromversorgung statt Dieselaggregat).

### Erholungsfunktion

Das Planungsgebiet hat nur eine sehr geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen entsteht durch die Bepflanzung der Gärten ein dorftypischer Ortsrand.

### 3. Zusammenfassung

Durch den geplanten Bebauungsplan können besonders geschützte Arten betroffen sein. Weiterhin sind die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Daraus ergaben sich folgende Schutz- und Minderungsmaßnahmen, deren Umsetzung erforderlich ist, um Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes zu vermeiden:

- Während der Dämmerungs- und Nachtzeit ist auf Bautätigkeiten zu verzichten.
- Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Alternativ kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden, wenn vorher festgestellt wird, dass keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten (Vogelarten) im Baugebiet vorhanden sind.
- Die Baufelder sind nach Norden hin mit einem Amphibienzaun abuzäunen.
- Hecken und Bäume außerhalb des Planungsgebietes sind in der Bauphase konsequent zu schützen (Einhaltung der DIN 18920 und der RAS-LP4).
- Versiegelungen sind so gering wie möglich zu halten. Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist auf 50 % zu begrenzen.
- Niederschlagswasser, das auf teil- oder vollversiegelten Flächen anfällt, ist vor Ort mit Hilfe geeigneter Anlagen zu versickern und ggf. zwischen zu speichern
- Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (vgl. § 22 Abs. 1 Nrn. 1, 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).
- Die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind zu beachten.
- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in der Bauphase Luftverunreinigungen wie Dieselruß- und Staubemissionen so weit wie möglich reduziert werden (Filter, Befeuchten, Einsatz von Planen, Baumstromversorgung statt Dieselaggregat).

## 4. Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2007 (BGBl. I S. 2193)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

NatSchAG M-V - Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

## 5. Quellen

Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) - CC2334 Rostock. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten (SGD) der Bundesländer.

<https://produktcenter.bgr.de/terraCatalog/DetailResult.do?fileIdentifier=582D6580-DA89-4EE6-941C-5D639BA8A5D6>.

GeoPortal MV, 2020 – Geodatenviewer des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

GAIA-MVprofessional, 2020 – GeoPortal M-V: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVprofessional>

GLRP WM, 2008 - Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

LUNG (2005): Karte der Heutigen Potentiellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 1

LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 2

Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz (1996): Naturräumliche Gliederung von Mecklenburg-Vorpommern im Maßstab 1 : 250.000. - Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz.

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Bearbeiter: Frank Vökler, Bernd Heinze, Dietrich Sellin, Horst Zimmermann. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. Bearbeiter: Bast, Hans-Dieter, O. G. Bredow, Dirk Labes, Ralph Nehring, Rolf Nöllert, Andreas Winkler, Helmut M.. Herausgeber: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern